

Richtlinien

für die Benutzung der Räumlichkeiten in den Verwaltungsgebäuden (Benutzungsrichtlinien – Verwaltungsgebäude -)

Gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

(GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 12.12.2002 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Allgemeines

1.1 Die Ratssäle in den Rathäusern Bensberg und Bergisch Gladbach und die übrigen Räumlichkeiten in den Verwaltungsgebäuden stehen dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach, seinen Ausschüssen und Fraktionen sowie der Stadtverwaltung für deren Belange kostenlos zur Verfügung.

1.2 Soweit städtische Belange gemäß Ziffer 1.1 nicht beeinträchtigt werden, stellt die Stadt Bergisch Gladbach bei Gewährleistung einer sachgemäßen Benutzung ihre Räumlichkeiten den

- **Parteien**
- **Kirchengemeinden**
- **Gewerkschaften**
- **Vereinen, Sportverbänden**
- **Wohlfahrtsverbänden**
- **Jugendverbänden**

sowie Einzelpersonen nach Maßgabe dieser Benutzungsrichtlinien und im Rahmen etwaiger erlassener Benutzungsvorschriften und der jeweiligen Belegungspläne zur Verfügung.

2. Überlassung der Räumlichkeiten

2.1 Über die Zuweisung der städtischen Räumlichkeiten, das zu entrichtende Nutzungsentgelt, den Widerruf der Überlassung und die Bedingungen hinsichtlich der Benutzungsart entscheidet im Auftrage der Bürgermeisterin der Fachbereich 1 auf schriftlichen Antrag im Rahmen dieser Benutzungsrichtlinien und der besonderen Benutzungsvorschriften.

Der Benutzungsantrag ist spätestens 20 Werktage vor der Veranstaltung vorzulegen und muss folgende Angaben enthalten:

- Namen und Anschrift des Veranstalters bzw. des verantwortlichen Leiters
- Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung
- Zweck der Veranstaltung, Art der Benutzung
- Angabe der Zeiten für Vorbereitung, Abbau und Reinigung
- Angabe der benötigten Räume und Einrichtungsgegenstände

Im Fachbereich 1-100 können alle für die Veranstaltung maßgebenden städtischen Genehmigungen und Erlaubnisse gebündelt beantragt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von städtischen Räumlichkeiten ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung der Bürgermeisterin besteht nicht.

2.2 Für die Inanspruchnahme städtischer Räumlichkeiten ist von den Nutzern im Sinne von Ziffer 1.2 jeweils ein Benutzungsentgelt zu erheben.

Die Höhe der zu zahlenden Entgelte richtet sich im Einzelfall nach den Festsetzungen der Entgeltordnung (siehe Anlage).

Abgegolten durch das vom Benutzer bzw. Veranstalter zu entrichtende Entgelt sind auch die für eine sachgerechte Benutzung und für einen geordneten Veranstaltungsablauf jeweils erforderlichen Räumlichkeiten (Eingang, Garderobe, Toilette, Umkleieräume etc.).

Die Kosten für den Einsatz der Hausmeister werden gesondert in Rechnung gestellt.

2.3 Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben

a) von dem im „Stadtverband musikausübender Vereine Bergisch Gladbach e. V.“ zusammengesetzten Vereinen, sofern sie städtische Räumlichkeiten für Proben benutzen

b) von dem im Stadtverband Kunst, Literatur und Geschichte zusammengesetzten Vereinen, sofern sie städtische Räumlichkeiten für Proben nutzen

und bei den folgenden Veranstaltungen, soweit kein Eintrittsgeld erhoben wird:

c) für öffentliche Veranstaltungen der Parteien

d) alle gemeinnützigen Vereine und Organisationen

2.4 Die beantragte Überlassung von Räumlichkeiten ist vom Fachbereich 1 schriftlich zu bestätigen.

Die Nutzungsbestätigung muss alle notwendigen Angaben über die Zulassung und Bedingungen der Inanspruchnahme (Ort, Datum, Zeit, Höhe des Entgeltes, Einschränkung der Nutzung, Befreiung etc.) enthalten.

Darüber hinaus sind der Bestätigung die Benutzungsrichtlinien und etwaige Benutzungsvorschriften beizufügen, sofern diese dem Benutzer nicht bereits vorliegen.

2.5 Falls eine bereits bestätigte Veranstaltung ausfällt, ist dies vom Benutzer bzw. Veranstalter unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen.

Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung besteht weiterhin fort, sofern der schriftliche Widerruf nicht bis zum 3. Tage vor der geplanten Veranstaltung beim Fachbereich 1 eingegangen ist. Das festgesetzte Nutzungsentgelt muss grundsätzlich spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung auf ein Konto der Stadtkasse überwiesen worden sein.

3. Sicherheiten und Haftung

Die Bürgermeisterin ist berechtigt, im Bedarfsfalle geeignete Sicherheiten (Haftpflichtversicherung, selbstschuldnerische Bankbürgschaft, Kaution) zu verlangen.

Der Benutzer bzw. Veranstalter haftet für die Dauer der Veranstaltung (einschließlich Vorbereitung bis hin zur Räumung) in vollem Umfang für alle Schäden (Personen- und Sachschäden), die ihm selbst, der Stadt Bergisch Gladbach oder Dritten anlässlich der Vorbereitung, der Durchführung und der nachfolgenden Abwicklung einer Veranstaltung entstehen.

Schäden an den benutzten Räumen und Gegenständen, die durch den Veranstalter oder dessen Gäste entstanden sind, müssen umgehend der von der Bürgermeisterin beauftragten Person unaufgefordert mitgeteilt werden.

4. Widerruf der Benutzung

Die zugesagte Benutzung kann jederzeit widerrufen, wenn

- städtische Belange es erforderlich machen (z. B. Verlegung von Ausschuss- oder Ratssitzungen)
- hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass sich zwischen der beantragten Veranstaltung und der tatsächlichen Durchführung wesentliche Abweichungen ergeben werden
- das festgesetzte Entgelt nicht rechtzeitig entrichtet wird
- erforderliche Anmeldungen und Genehmigungen nicht vorliegen (eine mündliche Vormerkung bzw. Zusage ist nicht bindend)
- geforderte Sicherheiten nicht beigebracht werden
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist

5. Allgemeine Benutzungsvorschriften

5.1 Der Benutzer bzw. Veranstalter hat alle evtl. erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse zur Durchführung der bestätigten Veranstaltung bei den zuständigen Behörden einzuholen. (Dies gilt insbesondere auch für die evtl. Verlängerung von Sperrzeiten.)

Der Benutzer bzw. Veranstalter ist zur Beachtung bestehender Rechtsvorschriften ebenso verpflichtet wie zur Einhaltung der allgemein geltenden Sicherheitsvorschriften (über Feuerschutz, für elektrische Anlagen etc.).

Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VstättVO) eingehalten wird. Hierzu gehört in besonderem Maße das Einhalten des genehmigten Bestuhlungsplanes und dass alle Rettungswege wie Gänge, Flure, Treppenträume und Ausgänge ins Freie bei Veranstaltungen in voller Breite frei und benutzbar sein müs-

sen. Diese Regelung gilt auch für die Zufahrten und Stellflächen für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und die Feuerwehrezugänge.

- 5.2** Die Beauftragten der Bürgermeisterin üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten, bei Verstößen können sie Personen den weiteren Aufenthalt in den Räumlichkeiten untersagen.
Bei groben Verstößen kann die Bürgermeisterin ein generelles Hausverbot aussprechen.

Die in den Räumlichkeiten vorhandenen technischen Anlagen besonderer Art (Lüftung, Lautsprecher, Mikrofonanlagen etc.) dürfen nur von den Beauftragten der Bürgermeisterin bedient werden bzw. vom Benutzer nach vorheriger Einweisung.

- 5.3** Im Übrigen ist die Bürgermeisterin berechtigt, Ausnahmen von den Richtlinien zuzulassen sowie zur Regelung von Einzelheiten der Benutzung besondere Benutzungsvorschriften zu erlassen. Der Benutzer bzw. Veranstalter ist zur Einhaltung dieser besonderen Benutzungsvorschriften verpflichtet.

6. Inkrafttreten

Diese Benutzungsrichtlinien treten mit Wirkung vom **01.01.2003** in Kraft.

Die Richtlinien für die Benutzung von Ratssälen, Schulräumen (einschließlich Aulen) sowie der Sportstätten der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung vom 11.05.1978 treten gleichzeitig außer Kraft.

Bergisch Gladbach, den 17.12.2002

Maria Theresia Opladen

Entgeltordnung

für die Benutzung von Räumlichkeiten in Verwaltungsgebäuden der Stadt Bergisch Gladbach

Ratssäle	EURO
Ratssaal Bensberg - mit Foyer -	277,--
Ratssaal Bensberg - ohne Foyer -	189,--
Großer Ratssaal Bergisch Gladbach	68,--
Kleiner Ratssaal Bergisch Gladbach	27,--

Diese Pauschalbeträge gelten für Veranstaltungen mit einer Dauer von bis zu **4 Stunden**.

Bei längeren Nutzungszeiten erhöhen sich die zu zahlenden Entgelte um:

Ratssäle	EURO/Std.
Ratssaal Bensberg - mit Foyer -	70,--
Ratssaal Bensberg - ohne Foyer -	48,--
Großer Ratssaal Bergisch Gladbach	17,--
Kleiner Ratssaal Bergisch Gladbach	7,--

Für die notwendigen Sonderleistungen sind zusätzlich zu entrichten:

Sonderleistungen	EURO
Ratssaal Bensberg	
Veranstaltungsgerechte Saaleinrichtung	126,--
Zusatzreinigung	41,--
Großer Ratssaal Bergisch Gladbach	
Veranstaltungsgerechte Saaleinrichtung	126,--
Zusatzreinigung	41,--

Die entstandenen Personalkosten für den Einsatz der Hausmeister außerhalb der normalen Dienstzeit sind ebenfalls zu erstatten.

Die Kosten pro Einsatzstunde betragen z. Z. rd. 20,--Euro. Dieser Betrag wird den jeweils geltenden Tarifbestimmungen angepasst.